

merklich unterschieden ist. Indes, meine Herren, das Heil der Völker und das Wohl der Kirche ruht nicht auf Theorie. Ob die theoretische anomale Stellung des Cultusministeriums nicht auch wieder eigenthümliche Vortheile gehabt und in dieser Beziehung gute Früchte gebracht habe, das will ich nicht näher untersuchen. Nur auf Einiges muß ich in dieser Beziehung aufmerksam machen. Nicht allein durch die Errichtung des Cultusministeriums, auch früher schon war die Verfassung des sächsischen Kirchenregiments eine ganz eigenthümliche; man könnte vielleicht sagen, es habe sich diese Eigenthümlichkeit darin bewährt, daß im Liturgischen und in allem dem, was dem Dogmatischen verwandt ist, in Sachsen verhältnißmäßig weit weniger geschehen sei, als in so manchen Staaten des Auslandes. In der That, der Grundsatz der Stabilität, der Geist besonnener Vorsicht hat das sächsische Kirchenregiment immer geleitet, und es ist deshalb freilich hier und da manches Neue einzuführen unterlassen worden. Aber ich frage, ob nicht Stabilität und besonnene Vorsicht, wenn irgend wo, gerade in allen Angelegenheiten der Kirche am Orte ist, ob nicht im Auslande Neuerungen und Verbesserungen, meist gewiß aus den reinsten Motiven hervorgegangen, nicht auch wieder zur Quelle der Unzufriedenheit, Berwürfnisse und bitterer Spaltungen geworden sind. Ich sage das nicht, um als Apologet der sächsischen Verfassung aufzutreten, nur gegen einseitige Verdammung will ich sie vertheidigen. Wichtiger ist die Organisationsveränderung im Jahre 1835. Nicht von der Staatsregierung, sondern von den Ständen ist die Aufhebung der Consistorien beantragt worden. Um desto unbefangener kann das Ministerium diese Maaßregel vertheidigen. Es ist aber der geehrten Deputation zugegeben, daß in der Aufhebung eines dreihundertjährigen Instituts der Reformation etwas Anstoßregendes, etwas Bedauerliches gelegen haben kann; ich gebe auch der geehrten Deputation darin Recht, daß die Trennung der innern kirchlichen Angelegenheiten von den äußern sich nicht so practisch bewährt hat, wie man damals wohl glaubte. Nur diesem Umstande ist es auch wohl zuzuschreiben, daß das Landesconsistorium nicht zu dem Einflusse und zu der Wirksamkeit gelangt ist, die man damals wohl erwarten mochte und im Interesse der Sache erwarten mußte. Allein wenn wir die Idee von der Wirklichkeit, das Wesen von dem Namen und der Form unterscheiden, so müssen wir auch gegen diese Veränderung gerecht sein. Die geehrte Deputation sagt: Diese Veränderung habe weit größere Nachtheile gehabt, als die frühere Verfassung, „es seien dadurch dem Wesen der Kirche und dem Ansehen der Geistlichen die empfindlichsten Nachtheile zugefügt worden, es seien die Angelegenheiten der Kirche zu einem bloßen Attribute der weltlichen Gewalt herabgesunken, so daß der Ausdruck des gerechten Schmerzes darüber nicht überhört werden dürfe.“ Dieser Ansicht muß ich auf das entschiedenste und bestimmteste widersprechen. Ich werde das näher zu begründen versuchen. Zuvörderst kann ich darin nicht Recht geben (es bezieht sich dies jedoch weniger auf die geehrte Deputation, als auf die mündli-

chen Aeußerungen mehrerer geehrter Redner), daß die Angelegenheiten der Kirche eigentlich den Kreisdirectionen übertragen worden seien; das ist nicht der Fall. Es sind für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten neben den Kreisdirectionen besondere Kirchen- und Schuldeputationen errichtet worden. Diese hat man neuerlich häufig wieder als „Consistorialbehörden“ bezeichnet, und es ist dies sogar in mehreren Gesetzen geschehen. Diese Kirchen- und Schuldeputationen sind im Wesen genau so organisirt, wie die Consistorien kleiner Staaten und kleiner Bezirke, wie wir selbst eine solche Behörde in dem Gesamtministerium in Glauchau besitzen. In allen Fällen sind die weltlichen Beisitzer der Consistorien nicht allein für diesen Beruf bestimmt, sondern sie arbeiten auch in der Verwaltung, oder Justiz, und es findet ganz dasselbe Verhältniß statt, wie hier bei den Kreisdirectionen. Wenn als Haupteinwand gegen diese Neuerung vorhin erwähnt worden ist, daß die Angelegenheiten der Kirche fast ganz weltlichen Behörden übertragen worden seien, so muß ich dagegen erinnern, daß zu keiner Zeit seit der Reformation das geistliche Element in der kirchlichen Verwaltung so zahlreich und einflußreich vertreten worden ist, als gerade in der jetzigen. Es ist dies ganz einfach. Zuvörderst haben Sie im Landesconsistorium eine rein kirchliche Behörde, welche in der frühern Verfassung nicht vorhanden war. Ferner, wenn Sie auf die Zahl der angestellten geistlichen Mitglieder in der Verwaltung zurückblicken, so waren früher nur vier Geistliche bei der kirchlichen Verwaltung angestellt, der Oberhofprediger zu Dresden, der professor primarius der Facultät zu Leipzig und die zwei Superintendente zu Leipzig und Dresden, würdige, ausgezeichnete, zum Theil europäisch berühmte Männer. Aber auch diese Männer konnten ihren consistoriellen Beruf, neben ihren Hauptämtern, nur als Nebengeschäft betreiben. Statt dessen haben wir jetzt einen geheimen Kirchen- und Schulrath im Cultusministerium, fünf geistliche Mitglieder des Landesconsistoriums, drei Kirchen- und Schulräthe und drei außerordentliche Beisitzer bei den Kreisdirectionen, also das Vierfache der frühern Zeit. Darauf würde ich aber nicht ein großes Gewicht legen. Was weit wichtiger ist, daß bei der neuen Verwaltung Männer als Kirchen- und Schulräthe angestellt sind von Sachkenntniß und Erfahrung, die ihre ganze Thätigkeit der Sache der Kirche und Schule zuwenden können und sollen, Männer, welche durch die ihnen obliegenden Revisionsreisen in den Stand gesetzt werden, von dem Zustande, den Gebrechen und Bedürfnissen der Kirchen und Schulen eine lebendige Anschauung zu gewinnen, was bei der frühern Verfassung ganz unmöglich war. Deshalb hat es auch das Oberconsistorium früher mehrfach anerkannt, daß, wenn ihm dergleichen Beamte nicht beigegeben würden, es seinem hohen Berufe nicht vollständig entsprechen könne. Endlich wenn man glauben sollte, daß die weltlichen Mitglieder der Kirchen- und Schuldeputation als Laien nicht eines lebendigen Interesses an kirchlichen Fragen fähig gewesen wären, so beweisen sie, meine Herren, bis auf drei Mitglieder insgesammt Laien, ja selbst, welches Interesse Laien an den Angelegenheiten der Kirche nehmen, und in der That, Jedem, der Sinn für